

## Begründung:

- 1) Die mögliche Errichtung von Dauerstellplätzen schafft eine vom Saisonverlauf unabhängige finanzielle Basis und ist im Rahmen der förderrechtlichen Bestimmungen sinnvoll.
- 2) Gemäß Grundsatzvereinbarung vom 18.05.2004 (s. VA vom 16.03.2004) ist bis zum 01.11.2004 für den Betrieb eine Rechtsform zu finden, die wirtschaftliches Arbeiten nach kaufmännischen Gesichtspunkten unter Beteiligung der Ratsvertretungen ermöglicht.

Diese Vorgabe ist durch die Gründung einer GmbH gewährleistet. Die Gesellschafterversammlung, in der Mitglieder beider Räte gleichberechtigt vertreten sind, nimmt direkten Einfluss auf die Arbeit der Geschäftsführung und gibt die zu erreichenden Ziele vor.

Der anliegende Entwurf eines GmbH-Gesellschaftsvertrages ist auch von der Stadt Jever noch abschließend zu prüfen. Der Vertragsentwurf enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

1. § 3  
Das Stammkapital beträgt 26.000 € und wird je zur Hälfte von Schortens und Jever in bar eingebracht
2. §§ 5, 6  
Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Die sechs Sitze der Gesellschafterversammlung werden je zur Hälfte von Schortens und Jever besetzt und zwar durch den Bürgermeister/Stadtdirektor und jeweils zwei Mitglieder des Rates. Ein Aufsichtsrat ist bei der Betriebsgröße der Campingplatz GmbH nicht nötig.
3. § 13  
Den Geschäftsführer der Gesellschaft stellt die Gemeinde Schortens, den Stellvertreter die Stadt Jever. Sie werden durch die Gesellschafterversammlung berufen. Der Geschäftsführer, im Vertretungsfall der Stellvertreter, ist alleinvertretungsberechtigt. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung auch außerhalb der Versammlungen jederzeit Auskunft über das Unternehmen zu erteilen.
4. § 15  
Ein sich ergebender Gewinn verbleibt in den ersten drei Geschäftsjahren in der Gesellschaft. Gem. Eckpunktepapier werden Verluste in den Folgejahren durch die Gesellschafter ausgeglichen.